

# GEMEINDE BOCKAU (ERZGEBIRGE)

*Laborantendorf des Erzgebirges im Naturpark Erzgebirge/Vogtland*

Gemeindeverwaltung Bockau · Schneeberger Straße 49 · 08324 Bockau

An die  
Bürgerinnen und Bürger  
der Gemeinde Bockau  
08324 Bockau



## Räum- und Streuordnung der Gemeinde Bockau Winterhalbjahr 2018/19

Die wichtigsten inner- und außerörtlichen Straßen werden in folgendem zeitlichen Ablauf geräumt:

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Datum: 10.01.2019

### 3.30 bis 4.30 Uhr

Dorfbachweg, Zufahrt zum Feuerwehrdepot, Lauterer Straße, Mittelstraße, Bösewetterweg, Schwarzenberger Straße, Schneeberger Straße bis Brücke S 283, Auer Weg, Erzengelweg

### 4.30 bis 5.30 Uhr

Lutherstraße, Hohe Straße, Feldstraße, Querweg, Lindenweg, Schulstraße, Uferstraße, Herriedener Straße, Sosaer Straße, Kirchgasse, Zechenhausweg, Hintere Gasse, Teilstück der Schneeberger Straße, Erzengelweggebiet

### 5.30 bis 6.30 Uhr

Bahnhofstraße, Muldenweg, Muldentalsiedlung

Die Fußwege werden entsprechend der Witterungslage ständig geräumt. Wir bitten die Anlieger der Fußwege, ihren Räum- und Streupflichten gemäß der „Satzung der Gemeinde Bockau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ nachzukommen (Beschluss Nr. 367/1995) – Die Satzung steht unter [www.bockau.de](http://www.bockau.de) zum Download bereit.

Die Straßenmeisterei Aue ist verantwortlich für den Räum- und Streudienst im Bereich des Dorfbachweges. Die Gemeinde Bockau ist verantwortlich im Bereich der Jägerhausstraße. Die restlichen Wege und Plätze werden ab 7.30 Uhr geräumt und gestreut. Der Streudienst beginnt werktags um 4.00 Uhr mit einer Verschiebung um 45 Minuten zum Räumplan. Bei extremen winterlichen Witterungsbedingungen können Verschiebungen im zeitlichen Ablauf eintreten. Bei starkem Schneefall und Eisglätte wird der Räum- und Streudienst operativ durchgeführt, vorrangig an Steilstrecken und wichtigen innerörtlichen Straßen. Der Einsatz von Tausalz erfolgt bei extremer Eisglätte. Auf die gesetzliche Räum- und Streupflicht der Haus- und Grundstücksbesitzer ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Eine Streupflicht für den Fahrzeugverkehr besteht innerhalb der geschlossenen Ortschaft nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.